

Verpflichtungserklärung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

der Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG

als Aktionärin der OEKO-TEX AG

§ 1 Präambel und Rechtsgrundlage

(1) Die Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 („**EmpCo-Richtlinie**“) ändert die Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU und legt verbindliche Anforderungen an Zertifizierungssysteme für Umwelt- und Nachhaltigkeitskennzeichnungen fest. Sie schützt Verbraucherinnen und Verbraucher vor irreführenden Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen und fordert insbesondere:

- Objektivität und Transparenz der Kriterien;
- Unabhängige Drittprüfung durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen;
- Neutralität der Prüfstellen gegenüber Systeminhaber und Gewerbetreibenden auf Basis internationaler Normen (z. B. ISO/IEC 17025, ISO/IEC 17065).

(2) Die Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Hohenstein**“) agiert als akkreditiertes OEKO-TEX® Institut und unabhängige Konformitätsbewertungsstelle gegenüber der OEKO-TEX AG („**Systeminhaberin**“). Trotz der Aktionärsstellung gewährleistet Hohenstein strukturelle und funktionale Unabhängigkeit gegenüber der Systeminhaberin.

(3) Zur Nachweisbarkeit dieser Unabhängigkeit gemäß EmpCo-Richtlinie gibt die oberste Leitung von Hohenstein die nachfolgende verbindliche Erklärung ab. Diese ist öffentlich zugänglich und Bestandteil der OEKO-TEX® Systemdokumentation.

§ 2 Verbindliche Unabhängigkeitsverpflichtungen

Die oberste Leitung von Hohenstein erklärt hiermit unwiderruflich und verbindlich:

(1) Sicherstellung unparteiischer Tätigkeiten

Hohenstein stellt sicher, dass alle Tätigkeiten der Systeminhaberin – insbesondere

- die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung der OEKO-TEX® Standards,
- die Erteilung von Nutzungsrechten an OEKO-TEX® Marken, Labels und Kennzeichen,

unparteiisch, objektiv und frei von unzulässigen Einflüssen seitens Hohenstein, ihrer Organe oder Mitarbeitenden durchgeführt werden können.

(2) Freiheit fachlicher Entscheidungen

Weder die Geschäftsleitung noch die Mitarbeitenden der Systeminhaberin unterliegen Weisungen, Einflussnahmen oder Abstimmungsanforderungen durch Hohenstein, ihre Leitung, Mitarbeitenden oder verbundene Unternehmen. Die Systeminhaberin trifft ihre Entscheidungen vollständig autonom, um ihre Unabhängigkeit als Systeminhaberin der OEKO-TEX® Standards zu wahren.

(3) Interessenkonflikt-Management

Hohenstein identifiziert, bewertet und dokumentiert systematisch alle potenziellen Interessenkonflikte, insbesondere jene aus Sicht der Aktionärsstellung. Stellt Hohenstein oder der Unabhängigkeitsausschuss der Systeminhaberin eine Unvereinbarkeit im Sinne dieser Bestimmung fest, ergreift Hohenstein unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Unvereinbarkeit. Die Beseitigung hat spätestens innerhalb von drei Monaten ab Feststellung der Unvereinbarkeit zu erfolgen.

Kommt Hohenstein dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Systeminhaberin die in § 4 dieser Erklärung vorgesehenen Sanktionen geltend machen, einschliesslich der Beendigung bestehender Akkreditierungs- und Lizenzverträge.

Unbeschadet der vorstehenden Pflichten zur unverzüglichen Beseitigung von Unvereinbarkeiten gilt: Mitglieder der Leitungsorgane von Hohenstein, die in einem Organ der Systeminhaberin tätig werden wollen, dürfen dies nicht vor Ablauf einer Cooling-off-Periode von zwölf Monaten nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Leitungsorgan von Hohenstein. Dasselbe gilt umgekehrt. Diese Regelung entspricht Ziffer 2.7 des Organisationsreglements der Systeminhaberin.

§ 3 Compliance- und Überwachungsmechanismen

(1) Offenlegungspflicht

Alle Organe und Mitarbeitenden von Hohenstein, die potenziell in Kontakt mit der Systeminhaberin stehen, sind verpflichtet, tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte umgehend und vollständig gegenüber der Systeminhaberin offenzulegen. Dies umfasst insbesondere die unverzügliche Meldung jeder beabsichtigten oder tatsächlichen Übernahme einer Funktion in einem Organ der Systeminhaberin durch eine Person, die gleichzeitig einem Leitungsorgan von Hohenstein oder einer verbundenen Gesellschaft angehört, sowie umgekehrt.

(2) Schulungen und Hinweisgebersystem

Hohenstein führt regelmäßige Schulungen zu Unabhängigkeits- und Compliance-Anforderungen durch und unterhält einen anonymen, unabhängigen Beschwerdekanal für Verdachtsfälle von Unabhängigkeitsverletzungen.

(3) Jährliche Bestätigung

Die oberste Leitung von Hohenstein bestätigt jährlich schriftlich die Einhaltung dieser Verpflichtungen und lässt diese durch den OEKO-TEX® Unabhängigkeitsausschuss prüfen. Wesentliche Ergebnisse werden öffentlich berichtet.

§ 4 Sanktionen und Haftung

Verstöße gegen diese Erklärung begründen einen gravierenden Vertragsverstoß und können zur sofortigen Beendigung von Lizenzverträgen, Akkreditierungsverträgen oder sonstigen Verträgen mit der Systeminhaberin, Ausschluss aus Governance-Gremien sowie Schadensersatzansprüchen führen.

§ 5 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Erklärung gilt unbefristet und bindet alle Rechtsnachfolger von Hohenstein.
- (2) Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Systeminhaberin und sind öffentlich zu dokumentieren.
- (3) Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen. Gerichtsstand ist ausschließlich Zürich, Schweiz.

Diese Erklärung wird in deutscher und englischer Sprache festgehalten. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Fassung vor.

Hohenstein Laboratories GmbH & Co. KG

Bönnigheim, den 15.07.2026

Die Geschäftsleitung